



Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Ernährungslehre

Es gelten die im Kernlehrplan und in den ‚Abiturvorgaben‘ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung.

Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Allgemeine Hinweise	Fachbezogene Hinweise
<p>Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Kernlehrplänen jeweils in Kapitel 4 beschriebenen Aufgabenarten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in Abschnitt II. a) der ‚Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Abiturprüfungen‘ (im Folgenden kurz ‚Abiturvorgaben‘) gemacht werden.</p> <p>Bei Vorlage der Prüfungsaufgabe ist die Aufgabenart bzw. sind die Aufgabenarten unter Verweis auf den jeweiligen Lehrplan zu kennzeichnen.</p>	<p>Für die Prüfung im Fach Ernährungslehre sind laut Kernlehrplan (Kap. 4) folgende Aufgabenarten zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben mit Untersuchungs- und Erhebungsdaten und/oder Texten • Aufgaben mit Experimenten <p>Es sind auch Mischformen der im KLP genannten Aufgabenarten möglich. Eine ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgabenstellung, d. h. ohne vorgelegtes fachspezifisches Material oder ohne Experiment, ist nicht zulässig.</p>
<p>Die Aufgabenstellungen müssen alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigen, wobei der Anforderungsbereich II den Schwerpunkt bildet.</p>	<p>Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt für das Fach Ernährungslehre im Anforderungsbereich II bei angemessener Berücksichtigung der Anforderungsbereiche I und III, wobei der Anteil des Bereichs I deutlich größer sein soll als der des Bereichs III.</p>
<p>Die Aufgabenstellung und die ihr zugrunde liegenden Materialien müssen gewährleisten, dass Lösungen nicht ausschließlich durch Reproduktion von im Unterricht Erarbeiteter erbracht werden können.</p> <p>Das bedeutet unter anderem, dass Aufgabenstellungen nicht aus gängigen Unterrichtswerken entnommen werden dürfen. Ebenfalls unzulässig ist die Verwendung von Aufgabenstellungen, die in einem früheren Prüfungsjahrgang bereits Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Bundesland waren.</p>	<p>Die Text- und Materialgrundlagen stammen aus einer vertrauenswürdigen, wissenschaftlich fundierten Quelle, d. h. sie müssen sachlich korrekt sein.</p> <p>Das Arbeitsmaterial bezieht sich auf reale (nicht fiktive) Ergebnisse oder Untersuchungen.</p> <p>Ferner ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgabe ist in Teilaufgaben gegliedert: im Grundkurs drei Teilaufgaben, im Leistungskurs, je nach Komplexität, drei bis fünf Teilaufgaben. • Die Teilaufgaben haben direkten Materialbezug. <p>Auch Reproduktionsaufgaben müssen sich</p>

	auf das Material bzw. auf eine Materialvorgabe beziehen.
Für die Aufgabenstellungen werden die für Abiturprüfungen geltenden Operatoren des Faches verwendet. (→ Operatorenlisten unter www.standardsicherung.nrw.de)	Die Operatoren können je nach Komplexität und Schwierigkeitsgrad des Arbeitsauftrags unterschiedlichen Anforderungsbereichen zugeordnet werden.
Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass sie sich fachlich in angemessener Breite auf Kompetenzerwartungen und Inhaltsfelder bezieht, die laut Kapitel 2 des Kernlehrplans für das Ende der Qualifikationsphase festgelegt sind. Bezüge zu den für die Bearbeitung der Aufgabe wesentlichen Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans sowie zu den einschlägigen Schwerpunkten bzw. Fokussierungen der ‚Abiturvorgaben‘ müssen ausgewiesen werden.	Einer konkreten Abituraufgabe liegt je nach Konzeption eine sehr unterschiedlich große Anzahl übergeordneter und konkretisierter Kompetenzerwartungen zu Grunde. Im Fach Ernährungslehre werden konkretisierte und übergeordnete Kompetenzen nicht im Einzelnen ausgewiesen. Hingegen müssen in den Unterlagen für die Lehrkraft Inhaltsfelder , inhaltliche Schwerpunkte und ggf. Fokussierungen wörtlich ausgewiesen sein. Dabei wird das im Vordergrund stehende Inhaltsfeld im Lehrerteil an erster Stelle aufgeführt. Eine Abituraufgabe nimmt neben diesem Inhaltsfeld in der Regel auch Bezug zu mindestens einem weiteren.
Die Prüfungsaufgabe muss eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen (grundlegendes und erhöhtes Anforderungsniveau) müssen deutlich erkennbar sein, vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Gegenstands, die Abstraktion der Inhalte, den Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und Methoden sowie die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben.	Die Arbeitsaufträge weisen eine Progression der Anforderungsbereiche bzw. eine zunehmende Komplexität auf. Die Aufgabe bietet in der Form Teilaufgaben, sodass das Versagen von Prüflingen in einer Teilaufgabe trotzdem zu erfolgreichen Teillösungen in den anderen Teilaufgaben führen kann. Die Teilaufgaben stehen in einem gemeinsamen inhaltlichen Kontext.
Sofern Aufgaben zur Wahl gestellt werden, müssen sie sich hinsichtlich ihrer Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der ‚Abiturvorgaben‘ deutlich unterscheiden und auf unterschiedliche Schwerpunkte der ‚Abiturvorgaben‘ zurückgreifen.	